



# SLK

## Informations-Service

### Biologische Landwirtschaft



### Geänderte Bio-Umsetzungsvorgaben für das Jahr 2020

- Pflanzenkohle: Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass für die Herstellung nur unbehandelte pflanzliche Stoffe verwendet wurden bzw. diese nur mit in Anhang II der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Produkten behandelt wurde. Zusätzlich muss ein Analysezerifikat (Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse) vorliegen, dieses darf nicht älter als 2 Jahre sein.

#### Ergänzung folgender Pestizide (Änderung Anhang II der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

- Maltodextrin
- Wasserstoffperoxid
- Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)
- Natriumchlorid (alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid).
- Cerevisan
- Pyrethrine (aus anderen Pflanzen als Chrysanthemum cinerariaefolium).

#### Ergänzung folgender Futtermittel-/zusatzstoffe (Änderung Anhang VI der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

- Guarkernmehl als Futtermittelzusatzstoff
- Edelkastanienholzextrakt als sensorischer Zusatzstoff
- Betainanhydrat für Monogastriden (nur natürlichen oder biologischen Ursprungs).

#### Ergänzung folgender Lebensmittelzusatzstoffe/Verarbeitungshilfsstoffe (Änderung Anhang VIII der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

- Glycerin als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten
- Bentonit als Verarbeitungshilfsstoff
- L(+)-Milchsäure und Natriumhydroxid als Verarbeitungshilfsstoff zur Extraktion von Pflanzenproteinen
- Tarakernmehl als Verdickungsmittel
- Hopfenextrakt und Pinienharzextrakt in der Zuckerherstellung.

Zusätzlich dazu wurde festgelegt, dass Tarakernmehl, Lecithine, Glycerin, Johannisbrotkernmehl, Gellan, Gummi arabicum, Guarkernmehl und Carnaubawachs ab dem 01.01.2022 nur mehr aus biologischer Produktion eingesetzt werden dürfen.

### Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung ist auf aktuellen Stand zu halten. Dazu gehören beispielsweise Weideplan/-rechner, Bestandesverzeichnis, Flächen-, Hof- und Gebäudeplan.

Im Hof- und Gebäudeplan sind sämtliche betriebszugehörige Baulichkeiten inklusive Nebengebäude einzuzeichnen. Auch sämtliche Lagerräumlichkeiten wie Mistlagerstätte, Güllegrube, Arzneimittellager, Futtermittellager, Lager- und Verarbeitungsräumlichkeiten zur Direktvermarktung (z.B. Kühlraum, Schnapslager...), Lagerräumlichkeiten von Betriebsmitteln (z.B. Düngemittel, Saatgut, Pflanzenschutzmittel...), der Melkstand bzw. Roboter, Milchammer, sämtliche am Betrieb vorhandenen Tierkategorien (z.B. eigener Stall für Hühner...), Unterbringungsbereich der jeweiligen Tierkategorie im Stall (z.B. Milchkühe, Trockensteher, Jungvieh, Kälber,

Milchziegen...), Auslauf für die jeweilige Tierkategorie usw. sind am Hof- und Gebäudeplan anzuführen.

#### Kurz notiert

Durch die stetig steigenden Anforderungen der Akkreditierungsstelle an das Zertifizierungssystem sind zusätzliche Aufzeichnungen notwendig. In der landwirtschaftlichen Direktvermarktung resultieren daraus detailliertere Aufzeichnungen bzw. Unterlagen die durch den Betrieb zu führen sind, wie z.B. Inventurstände, Lieferantenlisten, Produktionsaufzeichnungen. Eine Vorlage zu den notwendigen Aufzeichnungen finden Sie auf unserer Homepage.

### Anpassungen bei den Inspektionskosten für das Jahr 2020

Die bisher gültigen Kostensätze wurden gemäß dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Vorjahres) in der Höhe von +1,7 % angepasst. Zusätzlich dazu wurden folgende Ergänzungen durchgeführt: Der Zusatzaufwand bei Erweiterung des Zertifizierungsumfangs und bei Nichteinhaltung von Inspektionsterminen wird aufwandsbezogen mit dem Stundensatz von € 78,73 (+ 10% MwSt.) verrechnet.

Bei Direktvermarktungsbetrieben mit drei und mehr Produktgruppen wurde aufgrund des erhöhten Aufwands die Pauschale auf € 40 (+ 10% MwSt.) angepasst.

Für die Inspektion und Zertifizierung der Direktvermarktung nach Heumilch g.t.S. einschließlich Heumilch Österreich-Kriterien in Kombination mit der Bioinspektion wird eine Pauschale von € 137,55 (+ 10% MwSt.) verrechnet.

Bei Pilzproduktion und Produktion von Substrat-/Topfkulturen wird neben den Grundkosten (€ 121,52), den anteiligen Grundkosten (€ 27,42), der Fahrzeit (€ 63,55 / Stunde) und dem amtlichen Kilometergeld die tatsächliche Inspektionszeit mit dem Stundensatz von € 80,07 verrechnet (alle angeführten Tarife zuzüglich + 10% MwSt.).

Der Inspektionskosten für die Naturland-Kontrolle wurden auf € 50 (+ 10% MwSt.) erhöht.

Die aktuelle SLK-Inspektionskostenaufstellung kann im Internet unter [www.slk.at](http://www.slk.at) unter der Rubrik > Biolandwirtschaft > Formulare & Downloads jederzeit abgerufen werden.

#### CORONA VORSORGE MASSNAHMEN FÜR VOR-ORT-INSPEKTION

#### GEÄNDERTE BIO-UMSETZUNGSVORGABEN FÜR DAS JAHR 2020

#### BETRIEBSBESCHREIBUNG

#### INSPEKTIONSKOSTEN 2020

#### Corona-Vorsorge-Maßnahmen für Vor-Ort-Inspektionen durch Mitarbeiter der SLK GesmbH

Angesichts der aktuellen positiven Entwicklungen in Österreich und der zunehmenden Notwendigkeit, Inspektionen und Zertifizierungen vor allem bei aktuellen Produkten (z.B. Getreide- oder Gemüseernte) durchzuführen, hat die SLK GesmbH in Abstimmung mit anderen zugelassenen Zertifizierungsstellen Corona-Vorsorge-Maßnahmen für Vor-Ort-Inspektionen festgelegt.

Diese sind notwendig, um unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung wieder Vor-Ort-Inspektionen durchführen zu können.

Bei den Vor-Ort-Inspektionen werden ab sofort folgende Vorsorgemaßnahmen durch die Mitarbeiter der SLK GesmbH umgesetzt:

- Alle Inspektoren wurden von der SLK GesmbH darauf geschult, die Vorgaben der Bundesregierung einzuhalten.
- Inspektionen werden bis zur weiteren Lockerung der Corona-Maßnahmen durch die Bundesregierung nur nach Anmeldung beim Betrieb durchgeführt. Bereits bei der

Anmeldung zur Inspektion werden mit dem Betriebsleiter die spezifischen Vorsorgemaßnahmen erläutert.

- Sollte der Betriebsleiter die Vor-Ort-Inspektion verweigern, so wird dies bei begründeten Fällen (z.B. Corona-Verdachtsfälle in der Familie u.a.) von der SLK GesmbH akzeptiert und nicht als Kontrollverweigerung gewertet.
- Die Vor-Ort-Inspektion wird telefonisch oder auf digitalem Wege so gut vorbereitet, dass die Inspektion straff geführt und damit die Verweildauer auf dem Betrieb auf ein Minimum beschränkt werden kann.
- Vor Betreten des Betriebes müssen vom Inspekteur die Hände gewaschen bzw. mit geeignete Hand-Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

Fortsetzung auf Seite 2

## Corona-Vorsorge-Maßnahmen für Vor-Ort-Inspektionen durch Mitarbeiter der SLK GesmbH

- Der Mindestabstand von 2 Metern ist während der gesamten Inspektion einzuhalten. Sind einzelne betriebliche Anlagen, Räumlichkeiten oder Lager so klein, dass die Gefahr besteht den Mindestabstand zu unterschreiten, so dürfen diese nur einzeln betreten werden.
- Die Vor-Ort-Inspektion muss in Betriebsräumen stattfinden in denen sich unter Einhaltung des Mindestabstands maximal 5 Personen (inkl. InspekteurIn) befinden. Auf landwirtschaftlichen Betrieben ist die Betretung von Privaträumen möglichst zu vermeiden. Die Dokumentenüberprüfung muss, nach Möglichkeit in geeigneten Betriebsräumen, nur mit dem Betriebsleiter bzw. dem Ansprechpartner immer unter Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt werden.
- Um alle beteiligten Personen zu schützen wird das Tragen von Schutzmasken empfohlen.
- Kontrollfahrten innerhalb des Betriebes bzw. zu einzelnen betrieblichen Standorten, Anlagen oder Lagerstellen, inklusive Feldbegehungen haben in getrennten Fahrzeugen zu erfolgen.



- Wo immer es möglich ist, kann die Vor-Ort-Inspektion auch unbegleitet erfolgen (z.B. Feldbegehung, Besichtigung von Ausläufen in der Tierhaltung bzw. div. Lager-, Verarbeitungs- oder Verkaufsräume).
- Für das Betreten von hygiene-sensiblen Verarbeitungs- und Produktionsbereichen muss jedenfalls die notwendige Schutzkleidung (Überschuhe, Kopfbedeckung, Einweg-Mantel etc.) verwendet werden, zusätzlichen Hygiene-Anweisungen des Betriebes wird auf jeden Fall Folge geleistet.

## Geänderte Bio-Umsetzungsvorgaben für das Jahr 2020

Im Jahr 2017 hat die Europäische Kommission in Österreich ein Audit zur Überprüfung der Umsetzung der EU-Bio-Verordnung 834/2007 und der dazugehörigen Durchführungs-Verordnungen durchgeführt. Im Zuge dieser Überprüfung haben die europäischen Behörden in einigen Teilbereichen eine aus ihrer Sicht unzureichende Umsetzung der Vorgaben für die Biolandwirtschaft festgestellt.

Basierend auf diesen Feststellungen war es deshalb notwendig, Anpassungen bei den Umsetzungsvorgaben für die biologische Landwirtschaft in Österreich für das Jahr 2020 durchzuführen.

### Eingriffe beim Nutztier

Bis 31.12.2019 galten bestimmte Eingriffe bei Nutztieren am Bio-Betrieb durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums als genehmigt.

Ab 01.01.2020 muss je nach Eingriff ein betriebsbezogener oder einzeltierbezogener Antrag auf Ausnahmegenehmigung an die zuständige Behörde gestellt werden.

Der Antrag muss bei der jeweiligen zuständigen Behörde des Bundeslandes gestellt werden.

Der Antrag kann direkt bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, in manchen Bundesländern (z.B. in Salzburg) gibt es bei der Antragsstellung der betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigung auch Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer.

Die Antragsformulare samt Ausfüllhilfe und Liste der zuständigen Behörden finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html>

Grundvoraussetzung für eine Genehmigung ist die detaillierte Angabe nachvollziehbarer Gründe, warum der jeweilige Eingriff notwendig ist.

Derartige Gründe können z.B. die Sicherheit von Mensch und Tier, die Verbesserung der Tiergesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygieneanforderungen sein.

Eine zeitnahe Antragstellung Anfang 2020 wird dringend empfohlen, damit für die notwendigen Eingriffe möglichst schnell die formelle Genehmigung vorliegt.

Je nach Art des Eingriffes wird zwischen zwei verschiedenen Anträgen unterschieden:

### Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung

Eine betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung ist für folgende Eingriffe möglich:

- Enthornung von Zucht- und Mastkälbern bis zu einem Alter von 6 Wochen.
- Enthornung von weiblichen Ziegenkitzen für die Milchproduktion bis zu einem Alter von 4 Wochen.
- Kupieren von Schwänzen bei weiblichen Zuchtlämmern bis zu einem Alter von 7 Tagen bei einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit.

Auf dem Antrag sind Mehrfachnennungen von Eingriffen und Tierarten möglich. Mit Rücksendung des von der zuständigen Behörde bestätigten Antragsformulars gilt der Antrag für die Durchführung der angeführten Eingriffe bis auf Widerruf, längstens bis zum 31.12.2022, als genehmigt.

Das rückgesendete und von der Behörde bestätigte Antragsformular muss für die jährliche Bioinspektion bereitgehalten werden.

### Fallweise Ausnahmen für das Einzeltier

Eine einzeltierbezogene (fallweise) Ausnahmegenehmigung ist für folgende Eingriffe möglich:

- Enthornung von Kälbern älter als 6 Wochen.
- Einziehen eines Nasenrings bei Zuchtstieren.

Bei Bedarf kann man auch mehrere Tiere auf einem Antrag gleichzeitig beantragen. Der Antrag wird von der zuständigen Behörde bearbeitet, im Falle einer Genehmigung wird diese per Bescheid übermittelt. Der Bescheid muss für die jährliche Bioinspektion bereitgehalten werden.

### Gestaltung von Ausläufflächen für Kälber, Kitze und Lämmer

Eine vollständige Überdachung der Mindestausläuffläche für Kälber, Kitze und Lämmer ist ab dem Jahr 2020 nicht mehr zulässig, dies wurde in einem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 21.01.2020 klargestellt.

## Mindestanforderung zur Umsetzung der Weidevorgabe 2020

Für das Jahr 2020 wurden die Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidevorgabe für alle am Betrieb befindlichen Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) festgelegt. Die Umsetzung der Anforderungen kann durch zwei Umsetzungsvarianten erfolgen:

Variante A: Es muss mindestens eine raufutterverzehrende Großvieheinheit (GVE) pro Hektar weidefähiger Fläche geweidet werden oder

Variante B: Es müssen zumindest 50% der raufutterverzehrende Großvieheinheiten (GVE) des Betriebes geweidet werden.

Bei beiden Varianten ist es notwendig, die Anzahl der am Betrieb befindlichen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (GVE) zu ermitteln.

Für die Berechnung der Rinder-GVE ist der Tierbestand aus der Rinderdatenbank zum 01.04. eines jeden Jahres heranzuziehen. Für die Berechnung der GVE von Schafen, Ziegen und Pferden wird der Tierbestand laut Tierliste im Mehrfachantrag (MFA) bzw. laut VIS Datenbank (Stichtag ebenfalls 01.04.) herangezogen. Für die Berechnung wurden folgende GVE-Werte festgelegt:

### Rinder

- 0,5 bis 2 Jahre: 0,6 GVE
- > 2 Jahre: 1,0 GVE

### Schafe, Ziegen (Kleinwiederkäuer)

- bis 1 Jahr: 0,07 GVE
- > 1 Jahr: 0,15 GVE

### Pferde (Equiden)

- Widerristhöhe < 1,48 m bzw. Endgewicht < 300 kg: 0,5 GVE
- größere/schwerere Rassen: 1,0 GVE

Über ein Jahr alte Stiere müssen in dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden, diese müssen aber jedenfalls Zugang zu Ausläufflächen haben.

Welche Tiere entsprechend der ermittelten GVE-Anzahl auf die Weide kommen, liegt in der Entscheidung des Betriebes, ebenso mit welchen Flächen der Weidevorgabe nachgekommen wird. Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgabe bei.

Bei der Variante A ist es notwendig, die weidefähige Fläche zu ermitteln. Die weidefähige Fläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“. Zusätzlich zum Grünland werden Ackerflächen zu 20% als weidefähige Fläche gewertet.

Für Hutweiden und einmähdige Wiesen kann ein Reduktionsfaktor von 0,6 berücksichtigt werden (1,67 ha entsprechen 1 ha normalem Grünland).

Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht miteinbezogen.

Wenn Weideflächen von anderen biozertifizierten Tieren (z.B. Weidegänsen) genutzt werden, können diese bei den Pflanzenfressern abgezogen werden.

Als nicht weidefähig gelten Grünlandflächen steiler als 25 % (nur bei Rindern und Pferden),

stauunasse Grünlandböden, Naturschutzflächen und Wasserschutzgebiete mit behördlichem Weideverbot (generell oder zeitlich begrenzt) und Feldstücke ≤ 0,2 ha.

### Weideplan und Aufzeichnungen zur Weide

2020 muss jeder Betrieb die betriebliche Situation in Zusammenhang mit den Weidevorgaben bewerten und einen Weideplan erstellen, dieser muss bis spätestens 30.06.2020 am Betrieb aufliegen.

Der Weideplan muss zumindest die von der Weidevorgabe 2021 umfassten Tiere, die Weideflächen sowie die voraussichtliche Weideperiode beinhalten.

Entsprechende Hilfsdokumente für die Erstellung des Weideplans werden gerade von der Landwirtschaftskammer bzw. dem Bioverband Bio Austria erarbeitet.

Zur Durchführung der Weide müssen Aufzeichnungen geführt werden die lückenlos Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe geben.

Es kann entweder jeder Weidetag pro Tierkategorie aufgezeichnet werden oder es wird der gesamte Weidezeitraum mit begründete Unterbrechungen je Tierkategorie dokumentiert.

Zeitlich befristete Ausnahmen zur Weidedurchführung gibt es im Falle einer Behandlung gegen Endoparasiten bei Schafen und Ziegen, bei extremer Trockenheit und Wassermangel, bei lang andauernde Regenperiode und sehr aufgeweichte Flächen und bei Wintereinbruch in der Weidezeit (z.B. im Almgebiet) oder Sturm.

Streuobstwiesen im Zeitraum der Obststreife müssen von Schafen und Ziegen nicht beweidet werden (Gefahr Verschluckens von Obst).

Derartige Weideunterbrechungen müssen aber in den Weideaufzeichnungen ersichtlich sein!



### Geflügel-Elterntierhaltung

Bisher war es durch die Festlegung in zwei Ministeriumserlassen möglich, Geflügel-Elterntiere in Haltungssystemen mit vollständig befestigten überdachten Ausläufflächen (Wintergärten) zu halten.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat in einem Erlass am 21.01.2020 klargestellt, dass eine Neu-Einstellung von Elterntierherden unter den bisherigen Bedingungen nicht mehr zulässig ist, es müssen die Haltungsanforderungen für Geflügel gemäß der EU-Bioverordnung 889/2008 eingehalten werden.

### Aktuelle Änderungen der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Am 17.12.2019 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 veröffentlicht.

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Überblick angeführt, die gesamte Änderungsverordnung mit allen Details dazu finden Sie unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2164&qid=1581675176017&from=DE>

### Ergänzung folgender Düngemittel (Änderung Anhang I der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

- Muschelabfälle (ein Nachweis, dass diese aus nachhaltiger Fischerei oder aus Bio-Aquakultur stammen muss vorliegen!).
- Eierschalen (ein Nachweis, dass diese nicht aus industrieller Tierhaltung stammen muss vorliegen!).
- Humin- und Fulvinsäuren (nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung).